

SATZUNG

über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt in Anlehnung an Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Pflicht, Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen oder abzulösen.
- 2) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen sind.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

- 1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, müssen Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt und bereitgehalten werden.
- 2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt und bereitgehalten werden, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- 3) Die Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück hergestellt werden.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze bemisst sich nach der Anlage. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Abstellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

- 2) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen (Verkehrsquellen) sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen getrennt zu ermitteln und zu addieren.
- 3) Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- 4) Die bei der Berechnung der Stellplatzzahl ermittelten Bruchteilstellplätze sind, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, in jedem Fall auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 4

Größe und Gestaltung der Abstellplätze

- 1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 0,70m x 1,80m pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Die Mindestabstände der Fahrräder in Ordnungssystemen müssen bei ebenerdiger Einstellung 70cm, bei Hoch- und Tiefeinstellung 50cm, jeweils gemessen ab dem Fahrradrahmen, betragen.
- 2) Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Bei Senkrechtaufstellung muss bei beidseitiger Belegung mind. 1,60m Breite vorgesehen werden, bei anderer Aufstellung entsprechend.
- 3) Abstellplätze müssen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens bei allen gängigen Laufradgrößen ermöglichen; systembedingte Beschädigungen an den Laufrädern sind zu vermeiden.
- 4) Die nicht allgemein zugänglichen Abstellplätze sind bei Wohnnutzungen (Ziffer 1 der Anlage) grundsätzlich in umschlossenen, abschließbaren, überdachten Räumen herzustellen, jene für Nutzer oder Beschäftigte (Ziffer 2-10 der Anlage) mindestens mit einem Wetterschutz zu versehen. Die nicht allgemein zugänglichen Abstellanlagen müssen ohne Treppen erreichbar nahe am Hauseingang liegen. Ist die Unterbringung im Keller erforderlich, sind flach geneigte Rampen zu verwenden.
- 5) Bei Abstellplätzen für Nutzungen nach Nr. 1 der Richtzahlen ist, soweit dort nicht abweichend geregelt, je 10 notwendiger Fahrradabstellmöglichkeiten der jeweils zehnte Abstellplatz für ein Lastenrad mit einer Mindestbreite von 1,20m vorzusehen.
- 6) Die Fahrradabstellanlagen, einschließlich Zu- und Abfahrtsflächen, müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein.

§ 5

Gestaltung von Fahrradabstellanlagen im Freien

Die Grundfläche von Abstellanlagen im Freien ist geringst möglich zu versiegeln; es sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten gewählt werden.

§ 6

Ablösungsvertrag

- 1) Die Herstellungspflicht nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 kann, wenn auf dem Baugrundstück keine Nachweismöglichkeit besteht, durch Übernahme der Kosten für die

- Herstellung der notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Wolfratshausen (Ablösungsvertrag) erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrags besteht nicht.
- 2) Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Ablösevertrag vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen. Für verfahrensfreie oder von der Baugenehmigungspflicht freigestellte Vorhaben ist der Ablösevertrag vor Baubeginn zu schließen.
 - 3) Die Stadt muss den Ablösebetrag für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen verwenden.
 - 4) Der Ablösebetrag für eine Fahrradabstellmöglichkeit beträgt 500 €.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Wolfratshausen erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Wolfratshausen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 i. V. m. § 3 und § 7 die erforderliche Zahl von notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereit hält;
 - entgegen § 4 und § 5 i. V. m. § 7 die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten (maßgeblich Eingang Stadt Wolfratshausen) dieser Satzung gestellt worden ist; Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen wurde.

Wolfratshausen, 05.06.2019


Klaus Heilingelechner
1. Bürgermeister

Anlage zur Fahrradabstellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrrad-Stellplätze (FStpl.)	Hiervon je für Besucher in v.H.
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 FStpl. je 50qm Wohnfläche	20
1.3	Einrichtungen des Betreuten Wohnens*	1 FStpl. je Wohnung davon 50% für Dreiräder geeignet	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser		-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 FStpl. je 2 Betten, mind. 3	30
1.6	Studentenwohnheime	1 FStpl. je 2 Betten, mind. 3	30
1.7	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 FStpl. je 3 Betten, mind. 3	30
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 FStpl. je 3 Betten, mind. 3	30
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Tagespflegeeinrichtungen, Wohnheime für Behinderte	1 FStpl. je 10 Betten davon 50% für Dreiräder geeignet	30
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 FStpl. je 10 Betten	10
2.	Gebäude mit Büro-Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 FStpl. je 60qm Hauptnutzfläche mind. 1 FStpl.	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 FStpl. je 40qm Hauptnutzfläche mind. 1 FStpl.	50
2.3	Fahrschulen	2 FStpl. je Schulungsfahrzeug	90

3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Lebensmittel-, Drogeriemärkte	1 FStpl. je 40qm Verkaufsfläche mind. 2 FStpl.	90
3.2	Getränke-, Bau-, Möbelmärkte	1 FStpl. je 100qm Verkaufsfläche mind. 2 FStpl.	50
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 FStpl. je 30 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 FStpl. je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen, rel. Begegnungsstätten	1 FStpl. je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1a	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 FStpl. je 250qm Sportfläche	100
5.1b	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 FStpl. je 250qm Sportfläche zus. 1 FStpl. je 30 Besucherplätze	100
5.2a	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 FStpl. je 100qm Hallenfläche	100
5.2b	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 FStpl. je 100qm Hallenfläche, zus. 1 FStpl. je 30 Besucherplätze	100
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 FStpl. je 100qm Grundstücksfläche zus. 1 FStpl. je 30 Besucherplätze	100
5.4a	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 FStpl. je 10 Kleiderablagen	100
5.4b	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 FStpl. je 10 Kleiderablagen zus. 1 FStpl. je 30 Besucherplätze	100
5.5a	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 FStpl. je Spielfeld	100
5.5b	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 FStpl. je Spielfeld zus. 1 FStpl. je 30 Besucherplätze	100
5.6	Squashanlagen	2 FStpl. je Spielfeld zus. 1 FStpl. je 30 Besucherplätze	100
5.7	Minigolfplätze	6 FStpl. je Anlage	100

5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	1 FStpl. je Bahn	100
5.9	Fitnesscenter	1 FStpl. je 20qm Trainingsfläche	100
5.10	Schießbahnen, Schießstände	2 FStpl. je Bahn/Stand	100
5.11	Tanzschulen	1 FStpl. je 100qm Nutzfläche	100
5.12	Saunaanlagen, Solarien (gewerblich)	1 FStpl. je 50qm Nutzfläche	100
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1a	Gaststätten	1 FStpl. je 20qm Nettogastrauraumfläche	90
6.1b	Biergärten, Freischankfläche (soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte)	1 FStpl. je 20qm Freischankfläche	90
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 FStpl. je 20qm Nutzfläche	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 FStpl. je 20 Betten, (für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1)	20
6.4	Jugendherbergen	1 FStpl. je 5 Betten	20
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 FStpl. je 10 Betten	20
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 FStpl. je 10 Betten	20
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 FStpl. je 10 Betten	20
7.4	Ambulanzen	1 FStpl. je 10 Betten	20
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1a	Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Lernbehinderte	10 FStpl. je Klassenzimmer	50

8.1b	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 FStpl. je Klassenzimmer	50
8.1c	Sonderschulen für Behinderte	10 FStpl. je Klassenzimmer	50
8.2a	Kinderkrippen, Kindergärten	3 FStpl. je Gruppe	90
8.2b	Tageseinrichtungen für Kinder	1 FStpl. je 5 Kinder/Jugendliche, mind. 5	90
8.2c	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 FStpl. je 5 Kinder/Jugendliche, mind. 5	90
8.3	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 FStpl. je 10 Auszubildende	50
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 FStpl. je 100qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 FStpl. je 100qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	10
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 FStpl. je 150qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte mind. 3 FStpl.	10
9.4	Tankstellen		
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen		
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung		
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		
10.2	Friedhöfe	1 FStpl. je 1.000qm Grundstücksfl., mind. 10	90
10.3	Bibliotheken, Büchereien	1 FStpl. je 50qm Hauptnutzfläche	90

*) Für Einrichtungen des Betreuten Wohnens gilt: Planung und Ausführung der Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei), dingliche Sicherung der Zweckbindung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Wolfratshausen; rollstuhlgerechte Stpl. für 30% aller Wohnungen, mindestens jedoch 1 rollstuhlgerechter BesucherStpl.